

Sinne dieses Erlasses sind, wie ich zur Behebung hervorgetretener Zweifel bemerkte, alle anstellungsfähigen Kandidaten anzusehen, denen die Verwaltung einer etatmäßigen oder einer zur Befriedigung des Unterrichtsbedürfnisses errichteten außeretatmäßigen Hilfslehrerstelle gegen Remuneration übertragen worden ist. Im übrigen ermächtige ich das Königliche Provinzialschulkollegium, auch den anstellungsfähigen Kandidaten, welche als Vertreter von Oberlehrern zc. an staatlichen höheren Lehranstalten gegen Remuneration voll beschäftigt werden, während der Dauer einer in die Vertretungszeit fallenden militärischen Übung die Remuneration zu belassen.

Gewährung von Remunerationen an anstellungsfähige Kandidaten des höheren Lehramtes sowie an Seminar- und Probekandidaten. Min.-Erl. vom 25. Juli 1914 (Zentralbl. S. 588).

Unter II Absatz 5 der Ordnung, betreffend die Verhältnisse der anstellungsfähigen Kandidaten für das Lehramt an höheren Schulen vom 15. Mai 1905 (Zentralbl. S. 410) ist vorgesehen, daß ein Kandidat für eine Lehrtätigkeit an der Anstalt, der er zur unentgeltlichen Beschäftigung überwiesen ist, eine Remuneration erhalten kann, wenn er zur Vertretung eines Oberlehrers oder eines wissenschaftlichen Hilfslehrers in erheblichem Maße herangezogen wird oder wenn ihm bei Vermehrung des Unterrichtsbedarfs an Stelle neu heranzuziehender Lehrkräfte die Wahrnehmung des vermehrten Unterrichts übertragen wird. Zur Beseitigung von Zweifeln über die Auslegung dieser Vorschrift bestimme ich, daß in den angegebenen Fällen eine Remuneration dann zu gewähren ist, wenn die kommissarische Verwendung des Kandidaten mindestens 12 Stunden wöchentlich beträgt und einen Zeitraum von mehr als 14 Tagen umfaßt. Hiernach wird für die anstellungsfähigen Kandidaten des höheren Lehramtes entsprechend dem Erlasse vom 22. Januar 1901 (Zentralbl. S. 194) eine Bezahlung nach den Sätzen für die Wochenstunde künftig im allgemeinen nicht mehr in Frage kommen und nur noch in dem Falle stattfinden, daß im Etat der Anstalt unter Titel III der Ausgabe Mittel zur Remuneration von Wochenstunden ausgeworfen sind, und die Wahrnehmung dieser Stunden dem Kandidaten auf die Dauer von mindestens 14 Tagen übertragen wird.

Auch hinsichtlich der Seminar-kandidaten und Probekandidaten sind Zweifel entstanden, ob und unter welchen Voraussetzungen ihnen an der Anstalt, der sie zur Ausbildung überwiesen sind, für eine Lehrtätigkeit eine Remuneration gewährt werden kann. Unter Aufhebung der bisher maßgebenden, mit diesseitiger Zustimmung erlassenen Verfügung des Königlichen Provinzialschulkollegiums in Posen vom 10. Juni 1903 (Zentralbl. S. 592) bestimme ich, daß die vorstehende Vorschrift in Absatz 1 auf die Seminar- und Probekandidaten entsprechend anzuwenden ist. An dem Grundsätze, daß die im Vorbereitungsdienste stehenden Kandidaten nur ausnahmsweise, wenn anstellungsfähige Kandidaten nicht zur Verfügung stehen, als Hilfslehrer heranzuziehen sind, wird hierdurch nichts geändert.

Anstalten mit Wechselcöten.

Königsberg (Pr.) Jr., Berlin F. W. G., U. G., Wil. G., R. W., sämtliche städtische Anstalten, Charlottenburg M., Sch., S. D., Lz. D., R. I u. II, Frankfurt (O.) G., Kg., Friedenau G., Lichtenberg J., Lichterfelde D. R., Neukölln Kg., D. R., R., Pantow Kg., D. R., Potsdam G., D. R., Schöneberg P. H., So. D. R., He., W. S., G., F., Spandau D. R., Steglitz G., Kg., D. R., Wilmersdorf B., F., D. R., Stettin Mt., Halle Lat., St.